

RATGEBER · FORDERUNGSPFÄNDUNG

Checkliste: vor dem PfÜB-Antrag

Mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) greifen Sie auf Forderungen Ihres Schuldners gegen Dritte zu, etwa auf ein Bankguthaben. Diese Punkte sollten geklärt sein, bevor Sie den Antrag freigeben.

Aktenzeichen oder Ihr Zeichen

Bearbeitet von

Datum

Vor der Freigabe des Antrags

- ☐ Titel liegt vor, mit Klausel, soweit erforderlich; die Zustellung an den Schuldner ist nachgewiesen.

Titel: §§ 704, 794 ZPO. Klausel: § 724 ZPO; beim Vollstreckungsbescheid nur bei einem Wechsel der Beteiligten nötig (§ 796 Abs. 1 ZPO). Zustellung: § 750 ZPO.

Titel vom _____ Zugestellt am _____

- ☐ Drittschuldner mit vollständigem Namen und zustellfähiger Anschrift bekannt; Herkunft der Angabe dokumentiert.

Die Pfändung wird erst mit der Zustellung an den Drittschuldner wirksam (§ 829 Abs. 3 ZPO). Gesetzliche Wege: das Vermögensverzeichnis (§ 802c ZPO) und Auskünfte Dritter über den Gerichtsvollzieher (§ 802l ZPO).

☐ bereits vorliegende Angabe ☐ Vermögensverzeichnis ☐ Auskunft Dritter

- ☐ Zu pfändende Forderung im Beschlussentwurf (Anlage 5) eindeutig bezeichnet.

Anlage 5 ist der Entwurf des Beschlusses mit der genauen Bezeichnung der gepfändeten Forderung.

- ☐ Forderungsaufstellung (Anlage 7) aktuell; Zahlungen bis zum Stichtag verrechnet.

Anlage 7 gilt für Geldforderungen ohne Unterhalt.

- ☐ Formularfassungen abgeglichen: Anlage 4 nach BGBl. 2026 I Nr. 132, Anlagen 5 und 7 nach BGBl. 2024 I Nr. 203.

Für den Antrag (Anlage 4) gilt seit dem 01.10.2026 eine neue Fassung.

- ☐ Bei Vorpfändung: Monatsfrist ab Zustellung in Ihrer Fristenkontrolle notiert.

Die Vorpfändung wirkt nur, wenn die Pfändung innerhalb eines Monats bewirkt wird (§ 845 Abs. 2 ZPO). Die Frist beginnt mit der Zustellung der Benachrichtigung.

Benachrichtigung zugestellt am _____ Frist notiert bis _____

- ☐ Bei elektronischer Einreichung: Versicherung nach § 829a ZPO und Übermittlungsweg geklärt.

Sie versichern, dass die Dokumente mit den Papierstücken übereinstimmen und die Forderung noch besteht. Nötig sind eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine einfache Signatur und ein sicherer Übermittlungsweg, etwa das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (§ 130a ZPO).

☐ Aufforderung zur Drittschuldnererklärung (§ 840 ZPO) bewusst gewählt.

Auf Ihr Verlangen erklärt sich der Drittschuldner binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses (§ 840 Abs. 1 ZPO). Die Aufforderung wird mit der Zustellung verbunden.

Fristen auf einen Blick

Frist	Dauer	Beginn	Norm	Ihre Notiz
Wirkung der Vorphändung	1 Monat	Zustellung der Benachrichtigung	§ 845 Abs. 2 ZPO	
Drittschuldnererklärung	2 Wochen	Zustellung des Pfändungsbeschlusses	§ 840 Abs. 1 ZPO	
Wartezeit vor Auszahlung von Kontoguthaben natürlicher Personen	1 Monat	Zustellung des Überweisungsbeschlusses	§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO	
Übertrag geschützten Guthabens auf dem P-Konto	bis zu 3 Monate	Monat, in dem das Guthaben nicht verbraucht wurde	§ 899 ZPO	

Notizen

Quellen und Stand

Inhalt aus dem Ratgeber „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss: Konto- und Lohnpfändung für Gläubiger“. Rechtsgrundlagen in der am 14.10.2026 geltenden Fassung:

- Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BGBl. 2026 I Nr. 152): §§ 130a, 704, 724, 750, 794, 796, 802c, 802l, 829, 829a, 835, 840, 845, 899
- Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV): Anlage 4 in der Fassung BGBl. 2026 I Nr. 132, Anlagen 5 und 7 in der Fassung BGBl. 2024 I Nr. 203

Gesetze und Formulare ändern sich; maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung.

Online-Fassung mit Erläuterungen zu Kontopfändung, P-Konto und Pfändungsfreigrenzen:

einfach-vollstrecken.de/wissen/pfaendungs-und-ueberweisungsbeschluss

Stand: 14.10.2026 · alle Quellen abgerufen am 14.10.2026

Software, keine Rechtsberatung. Diese Checkliste ersetzt keine rechtliche Prüfung Ihres Falls.

Kontaktformular: einfach-vollstrecken.de/kontakt

E-Mail: kontakt@einfach-vollstrecken.de

einfach vollstrecken ist ein Angebot der Einfach Elterngeld GmbH, Pennricher Straße 31, 01157 Dresden.